

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0444/2019
Amt/Aktenzeichen 60/15 00 25 Verf. § 10	Datum 06.03.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.03.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Anhörung	03.04.2019	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	03.04.2019	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Anhörung	04.04.2019	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	10.04.2019	Ö
Stadtrat	Anhörung	17.04.2019	Ö

<p><b>Betreff:</b> Aktualisierung der nachrichtlichen Denkmalliste hier: Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zur Eintragung und Löschung von Kulturdenkmälern - (in) Wormer Str. 151, 153, 159, Kellieranlagen ehem. Rheinische Brauerei, Mainz-Weisenau (Neueintragung) - (zu) Kartäuserstr. 3, Hofportal (Reduzierung Schutzzumfang)</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 13.03.2019</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 21.03.2019</p> <p>gez. M. Ebling</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

## Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert.

Im Rahmen der Novelle wurde das bisherige Unterschutzstellungsverfahren per Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung (konstituierendes Verfahren) auf ein nachrichtliches System umgestellt. Nach § 8 Abs. 3 DSchG werden eine Unterschutzstellung per Verwaltungsakt sowie per Rechtsverordnung nur dann durchgeführt, soweit es zur Klarstellung erforderlich ist bzw. eine Veränderung des Schutzzumfangs bei einem festgestellten Kulturdenkmal nach § 34 DSchG nötig ist.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG werden geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1 DSchG) in die Denkmalliste eingetragen. *„Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind. Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen. Sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragungen und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde“*

Gemäß § 10 Abs. 2 DSchG führt die untere Denkmalschutzbehörde einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung sowie ggf. von der Löschung eines Kulturdenkmals.

Das aktuelle nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Mainz ist auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege ([www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de)) einsehbar.

Da es sich bei der Denkmalliste nur um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt, können Korrekturen sowie Anregungen und Hinweise im Rahmen der ständigen Aktualisierung eingearbeitet werden. Bei der Eintragung bzw. Löschung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; es sind für die Eigentümer somit keine Fristen bezüglich einer Beanstandung der Eintragung einzuhalten. Die Eintragung wird erst bei geplanten Umbau- oder Änderungsabsichten an einem Kulturdenkmal rechtlich relevant.

Mit dieser Vorlage erfolgt die gesetzlich erforderliche Anhörung der städtischen Gremien nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 DSchG.

**Folgende Veränderungen sollen im nachrichtlichen Denkmalverzeichnis vorgenommen werden:**

**(Verfahren nach § 10 Abs. 1 DSchG)**

Neueintragung in Denkmalliste

**Mainz-Weisenau, (in) Wormser Str. 151, 153, 159**

Kelleranlagen der ehem. Rheinischen Brauerei (bauliche Gesamtanlage), 1866 durch Usinger & Strebel erbaut, v. a. mehrschiffige Lager- und Gärkeller mit Kreuzgratgewölben über Gusseisensäulen bzw. Tonnen- gewölben, einschl. weiterer Betriebsräume und Zisternen; langer stollenartiger Verbindungsgang zur Keller- anlage Mönchstraße 17; Tondo mit Bauinschrift von 1866 am Frontgebäude.

Unterhalb des raumgreifenden Anwesens der ehem. Rheinischen Brauerei am südöstlichen Ortsausgang von Mainz-Weisenau haben sich umfangreiche Kelleranlagen aus der Entstehungszeit der Brauerei er- halten. Die Rheinische Brauerei entstand an diesem Standort ab 1865 durch die Umsiedlung eines be- reits im 18. Jahrhundert existierenden Betriebes der Familie Moritz aus der Mainzer Innenstadt. 1866 waren unter Dr. Johann Baptist Moritz die Neubauten an der Wormser Straße durch Usinger & Strebel weitgehend fertiggestellt. Zeitweise war die Brauerei, seit 1871 eine Aktiengesellschaft, die größte Brau- erei in Mainz und Umgebung. Ab 1899 spielte die Brauerei mit ihren Quellbrunnen auch eine wichtige Rolle für die Trinkwasserversorgung der Stadt Mainz. 1912 wurde der Brauereibetrieb aus wirtschaftli- chen Gründen eingestellt; die Gebäude baute man 1936 größtenteils zur Wohnnutzung um. Bombenschä- den im Zweiten Weltkrieg und spätere Rückbaumaßnahmen führten zum weitgehenden Verlust der his- torischen Bausubstanz im aufgehenden Mauerwerk. Vor allem blieb ein Teil des ehem. Sudhauses zum Rhein, wenn auch stark verändert, erhalten.

Die bauliche Gesamtanlage nach § 5 Abs. 2 DSchG (siehe Lageplan) umfasst u. a. eine Reihe großer Lager- und Gärkeller, eine kellerartige Betriebshalle hinter der Auffahrtsrampe sowie kleine Kelleranla- gen unterhalb der Auffahrtsrampe an der Wormser Straße (siehe Bilder und Lageplan).

Die weitgehend erhaltene ursprüngliche Baustruktur der Brauereikelleranlagen erweist sich in ihrer Ge- samtheit als ein im Hinblick auf ihre ungewöhnlichen Dimensionen, die damals fortschrittliche Kon- struktionsweise, die durchdachte Raumlösung, die einzigartige Raumwirkung sowie die Nachvollzieh- barkeit der historischen Betriebsabläufe und Arbeitsbedingungen als ein in Rheinland-Pfalz seltenes und wohl auch singuläres Industriedenkmal von hohem Rang. Es kann als ein bedeutendes, aufschluss- reiches Beispiel für die beginnende Industrialisierung im Rhein-Main-Gebiet bereits vor dem großen Aufschwung der Gründerzeit gelten. Die bauliche Gesamtanlage stellt somit ein herausragendes Zeug- nis der Geschichte der Bautechnik im 19. Jahrhundert, der regionalen Wirtschaft- und Sozialgeschichte sowie der Stadtgeschichte dar.

Reduzierung des Schutzzumfangs

**Mainz, (zu) Kartäuserstraße 3**

Hofportal mit Renaissance-Gewänden, spätes 16./frühes 17. Jh.

Der rückwärtige Bauteil der Gaststätte „zum Goldstein“, wohl schon im 18. Jh. Brauereigaststätte, ist einschließlich des Hofportals als Einzeldenkmal in die Denkmalliste eingetragen. Auf Grund der Er- kenntnisse einer Überprüfung vor Ort durch die Denkmalfachbehörde soll nun der Schutzzumfang für das Gebäude reduziert werden. Allein das Hofportal soll auf Grund seiner historischen Bedeutung als Einzeldenkmal eingestuft werden.

Das „Rückgebäude“ des Anwesens Kartäuserstraße 3, ein massiver Putzbau von zwei Geschossen mit sandsteingerahmten Rechteckfenstern, besitzt zum Hof hin ein Portal, dessen Stilmerkmale auf eine Bauzeit im späten 16. bzw. frühen 17. Jh. schließen lassen. Die ursprüngliche Erschließung des Anwesens erfolgt über eine Hofeinfahrt von der Rochusstraße (Nr. 28) her, die Ecksituation Kartäuserstraße/Schönbornstraße entstand erst 1862/63 im Zuge der Erschließung von bislang unbebautem Gelände südwestlich des Kartäuserhofes. Im Häuserbuch von 1620 ist hier, an der Stelle des jetzigen Anwesens Rochusstraße 28, das Haus „zum kleinen Goldstein“ verzeichnet.

Dem stattlichen Hofportal, das über zwei Sandsteinstufen zu erreichen ist, ist ein besonderer bauhistorischer Zeugniswert beizumessen. Denn Beispiele seiner Art haben sich in der Mainzer Altstadt allenfalls nur noch vereinzelt erhalten. Die Renaissance-Gewände aus rotem Sandstein zeigen sich reich profiliert (Stab, Karnies) und zeichnen sich durch einen fein gearbeiteten Volutenablauf aus, der mit einem vegetabilen Motiv kombiniert wurde. Die Portalgewände sind mit dem Fenster links davon gekuppelt. Das Dazugehörige Türblatt mit großformatiger, holzsprossengeteilter Lichtöffnung und Oberlicht dürfte noch in die zweite Hälfte des 19. Jh. zu datieren sein.

Das Anwesen Kartäuserstraße 3 ist weiterhin aus historisch-städtebaulichen Gründen ein konstituierendes Element der bereits seit 1994 per Rechtsverordnung geschützten Denkmalzone „Südöstliche Altstadt“.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine